

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Umfassender Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2018

Eidgenössische Finanzverwaltung

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Order address	Schweiz
Bestellnummer	1.19293.601.00188
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Order number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reproduction	Authorized (please mention the source)

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	5
L'essentiel en bref	8
L'essenziale in breve	11
Key facts	14
1 Auftrag und Vorgehen	17
1.1 Ausgangslage	17
1.2 Prüfungsziel	17
1.3 Rechtsgrundlagen und Weisungen.....	17
1.4 Prüfungsumfang und -grundsätze	18
1.5 Beschränkung des Prüfungsumfangs.....	19
1.6 Schlussbesprechung	19
2 Wesentliche Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung	20
2.1 Gesetzeskonformität der Rückstellungsbildung von 600 Millionen Franken in der Finanzierungsrechnung.....	20
2.2 Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten nur bedingt nachvollziehbar (ESTV).....	20
2.3 Nicht ausgeglichene Zahlungen nehmen weiter zu (ESTV)	21
2.4 Kritische Ressourcensituation in der Abteilung Finanzen (ESTV)	21
2.5 Einhaltung der periodengerechten Verbuchung (Verteidigung).....	21
2.6 Bürgschaften im Bereich der Hochseeschifffahrt (BWL)	21
2.7 Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf Gebührenrechnungen der Billag AG (BAKOM)	22
2.8 Rückstellung für radioaktive Abfälle (BAG / BBL)	22
2.9 Bewertung von Bürgschaften (BAV / EFV).....	22
2.10 Beteiligungen (BAV).....	23
2.11 Fehler im Abschluss per 31. Dezember 2017 wurden vollständig und richtig korrigiert.....	23
2.12 Transaktionsbilanzen	23
2.13 Rückzahlung der Bevorschussung an den BIF (EFV)	24
2.14 Darlehen des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (EFV).....	24
2.15 Risikoteilung bei der Ausfinanzierung der Vorsorgeverpflichtungen (EPA / EFV).....	24
2.16 Vorsorgewerk Bund	25

3	Wesentliche Feststellungen zum Internen Kontrollsystem.....	26
3.1	Die EFK bestätigt die Existenz des IKS in der Bundesverwaltung	26
3.2	Die generellen IT-Kontrollen sind existent und wirksam.....	26
3.3	Das Berechtigungswesen ist von zentraler Bedeutung	26
3.4	Beurteilung der Rechnungsjahre 2017 und 2018.....	26
3.5	Erläuterungen zur IKS-Beurteilung 2018	28
3.6	Rotationsplanung für die Funktionsprüfungen	35
4	Nachverfolgung von Sachverhalten aus früheren Jahren	37
4.1	Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage.....	37
4.2	Finanzierungsleasing der «Ecole polytechnique fédérale de Lausanne» (EPFL)	37
4.3	Deckungskapital für die Versicherung von Lokalangestellten des EDA (EDA).....	38
4.4	Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO (EFV)	38
4.5	Deckungsrat der geschlossenen Vorsorgewerke (EFV).....	38
4.6	Finanzielle Zusagen und übrige gebundene Ausgaben (EFV)	38
5	Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen	39
5.1	Umgesetzte Empfehlungen	39
5.2	Pendente Empfehlungen	40
6	Weitere zu kommunizierende Sachverhalte	41
6.1	Wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der EFV.....	41
6.2	Keine wesentlichen negativen Feststellungen der kantonalen Finanzkontrollen zur direkten Bundessteuer	41
6.3	Strafbare Handlungen, Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften, dolose Handlungen.....	41
6.4	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	41
6.5	Sonstige Informationen	42
	Anhang 1: Abkürzungen.....	43
	Anhang 2: Glossar.....	46

Umfassender Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2018

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Der Jahresgewinn in der Bundesrechnung 2018 beträgt 5701 Millionen Franken. Er setzt sich aus dem operativen Ertrag von 71 817 Millionen Franken und dem operativen Aufwand von 67 698 Millionen Franken zusammen. Hinzu kommen das negative Finanzergebnis von 818 Millionen Franken und das Ergebnis aus Beteiligungen von 2400 Millionen Franken. 68 398 Millionen Franken oder 95 % des operativen Ertrages sind Fiskalertrag. Vom operativen Aufwand stammen 54 218 Millionen Franken oder 80 % aus dem Transferaufwand. 13 419 Millionen Franken oder 20 % sind Eigenaufwand. Die restlichen 61 Millionen Franken entfallen auf Einlagen in Spezialfinanzierungen.

Gesetzeskonforme Rückstellungsbildung in der Finanzierungsrechnung: Meinungsverschiedenheit bleibt

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) hält fest, dass das Finanzierungsergebnis anhand der Ausgaben und Einnahmen ermittelt wird. Veränderungen von Rückstellungen fallen aus Sicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) nicht unter die Definition von laufenden Einnahmen und Ausgaben. Die Berücksichtigung der Rückstellungsbildung in der Finanzierungsrechnung 2018 entspricht deshalb nicht dem FHG.

Die EFK hat diesbezüglich ihr Prüfungsurteil – analog zum Vorjahr – eingeschränkt. Hinsichtlich der rechtlichen Konformität der Rückstellungsbildung von 600 Millionen Franken in der Finanzierungsrechnung bestehen Meinungsverschiedenheiten mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV). Diese sollen im Rahmen der Umsetzung der Motion Hegglin¹ geklärt werden. Die Massnahmen sind in Arbeit und sollten durch eine FHG-Botschaft im zweiten Semester 2019 konkretisiert werden.

Bei der ESTV sollten wichtige Massnahmen gezielt weitergeführt werden

Nach den Feststellungen im letzten Jahresabschluss hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gezielte Verbesserungsmaßnahmen getroffen. Die in diesem Jahr noch festgestellten Fehler sind nicht wesentlich genug, um eine Korrektur des Abschlusses zu verlangen. Die Erstellung des Jahresabschlusses der ESTV ist sehr arbeitsintensiv und mit umfassenden manuellen Tätigkeiten verbunden. Der dabei erfolgte Einsatz von äusserst umfangreichen Exceltabellen birgt hohe Risiken. Um die Richtigkeit des Jahresabschlusses zu gewährleisten, waren zahlreiche manuelle Kontrollen notwendig. Eine Konsolidierung der diesjährigen Erfahrungen ist notwendig. Ziel sollte es sein, den Jahresabschluss zukünftig automatisierter erstellen zu können. Dadurch könnten die wenigen Ressourcen der Abteilung Finanzen entlastet werden.

¹ Peter Hegglin (CVP/ZG), «Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht» (16.4018), ist auf der Webseite parlament.ch abrufbar.

Die Ressourcensituation in der Abteilung Finanzen ist aus Sicht der EFK auf einem kritischen Pfad. Sie sollte unbedingt überdacht werden.

Rückstellungen im Bereich Hochseeschifffahrt sind abhängig vom weiteren Vorgehen

Im Zusammenhang mit den Bürgschaften im Bereich der Hochseeschifffahrt bilanziert der Bund per 31. Dezember 2018 Rückstellungen in der Höhe von 100 Millionen Franken. Die Höhe dieser Rückstellungen ist direkt von den zugrunde liegenden Annahmen abhängig. Zentral war dabei die langfristige Betrachtung und Beurteilung der Situation. Sollte neu ein möglichst schneller Ausstieg geplant werden, ändert sich die bisherige Ausgangslage massgeblich. Dadurch könnte sich die unter den alten Prämissen verbuchte Rückstellung als zu tief erweisen.

Die Fehler in der Bundesrechnung 2017 wurden vollständig und richtig korrigiert

Die Bundesrechnung 2017 war bezüglich der Einnahmen aus der Verrechnungssteuer und der Bewertung der Nationalstrassen sowie der Rüstungsbauten fehlerhaft. Artikel 5 des Bundesbeschlusses I zur Staatsrechnung 2017 hat verlangt, dass die Fehler korrigiert werden. Dementsprechend wurde die Bundesrechnung 2017 rückwirkend berichtigt. Die erfolgten Korrekturen sind transparent offengelegt.

Die EFK empfiehlt, die Bundesrechnung 2018 trotz Einschränkung zu genehmigen

Die Bundesversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung). Sie muss sich darauf verlassen können, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Bundesrechnung geprüft hat. Die EFK prüft diese deshalb nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Anschliessend gibt sie den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte eine Empfehlung ab, ob die Bundesrechnung zu genehmigen ist oder nicht. Die EFK hat in ihrem Bericht vom 5. April 2019 empfohlen, die Bundesrechnung für das Jahr 2018 trotz Einschränkung zu genehmigen.

Die EFK ist gesetzlich ebenso dazu verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu überprüfen. Jährlich gibt sie folglich auch ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2018 bestätigt.

Gesetzliche Vorgaben haben unverändert eine grosse Bedeutung für die Bundesrechnung

Der Verlustvortrag des Bahninfrastrukturfonds (BIF) beträgt Ende 2018 rund 7,7 Milliarden Franken. Er entspricht dem aktivierten Forderungsbetrag des Bundes gegenüber dem BIF. Die Rückzahlung dieser Forderungen ist nur mit zukünftigen Erträgen möglich und gesetzlich geregelt.

Die Fonds des Bundes sind aufgrund von Art. 5 FHG nicht in der Bundesrechnung enthalten. Dadurch ist auf Stufe Bundesrechnung keine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage möglich. Das Eigenkapital der Bundesrechnung wäre ohne Auslagerung der BIF um 7,7 Milliarden Franken tiefer. Die EFK hat deshalb im Vorjahr empfohlen, zugunsten einer konsolidierten Darstellung in der Bundesrechnung, den Art. 5 FHG zu ändern. Die Empfehlung wurde im letzten Jahr von der EFV aufgrund der ungewollten Auswirkungen auf die Schuldenbremse abgelehnt.

Die Kantone veranlagern und erheben die direkte Bundessteuer. Sie liefern dem Bund seinen Anteil ab (mehr als 22 Milliarden im Jahr 2018). Es obliegt den kantonalen Finanzkontrollen, in diesem Bereich jährlich Prüfungen vorzunehmen. Die einzelnen Berichte der kantonalen Finanzkontrollen über die Einnahmen 2017 beinhalten keine negativen Feststellungen, die für die Bundesrechnung als Ganzes wesentlich sind. Die EFK besitzt keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.

Rapport détaillé sur la révision du compte 2018 de la Confédération

Administration fédérale des finances

L'essentiel en bref

À la fin de l'exercice 2018, le compte de la Confédération affichait un excédent de 5701 millions de francs. Ce montant correspond à la différence entre revenus opérationnels, qui se sont élevés à 71 817 millions, et charges opérationnelles, qui ont atteint 67 698 millions. À cela s'ajoutent un résultat financier négatif de 818 millions de francs et un résultat des participations de 2400 millions. D'un montant de 68 398 millions de francs, les revenus fiscaux représentent 95 % des revenus opérationnels. Les charges opérationnelles proviennent à 80 % du domaine des transferts (54 218 millions de francs) et à 20 % du domaine propre (13 419 millions de francs). Les 61 millions de francs restants concernent des attributions à des financements spéciaux.

Constitution de provisions conforme à la loi dans le compte de financement: les divergences d'opinion subsistent

La loi sur les finances (LFC) prévoit que le solde de financement est présenté sur la base des dépenses et des recettes. Du point de vue du Contrôle fédéral des finances (CDF), les variations des provisions ne relèvent pas de la définition des recettes ou des dépenses courantes. Par conséquent, l'inscription de la provision dans le compte de financement 2018 n'est pas conforme à la LFC.

Comme l'an passé, le CDF a exprimé une opinion avec réserve à ce sujet. Il existe en effet des divergences d'opinion avec l'Administration fédérale des finances (AFF) sur la légalité de la provision de 600 millions de francs portée au compte de financement. Ces divergences devront être clarifiées dans le cadre de la mise en œuvre de la motion Hegglin¹. Les mesures sont en cours et devraient se concrétiser par un message LFC lors du second semestre 2019.

D'importantes mesures devraient être poursuivies de façon ciblée auprès de l'AFC

Après les constatations faites dans les comptes du dernier exercice, l'Administration fédérale des contributions (AFC) a pris des mesures d'amélioration ciblées. Les erreurs qui ont encore été constatées cette année ne sont pas suffisamment substantielles pour exiger une correction des comptes. L'établissement des comptes annuels de l'AFC requiert beaucoup de travail et nécessite d'importantes opérations manuelles. Le recours, à cet effet, à des tableaux Excel extrêmement volumineux comporte des risques élevés. Pour garantir l'exactitude du compte annuel, de nombreux contrôles manuels étaient nécessaires. Une consolidation des expériences faites cette année est nécessaire. L'objectif devrait être de pouvoir établir les comptes annuels de façon plus automatisée à l'avenir. Cette approche permettrait de soulager les faibles ressources de la division Finances.

¹ Peter Hegglin (PDC/ZG), « Confédération. Établir les comptes de sorte qu'ils rendent une image conforme à la réalité de la situation financière et des résultats » (16.4018), disponible sur le site parlament.ch.

De l'avis du CDF, la situation des ressources de la division Finances est dans une phase critique. Elle devrait absolument être repensée.

Les provisions dans le domaine de la navigation maritime dépendent de la suite de la procédure

En relation avec les cautionnements dans le domaine de la navigation maritime, la Confédération inscrit des provisions d'un montant de 100 millions de francs à son bilan au 31 décembre 2018. Le montant de ces provisions dépend directement des hypothèses sur lesquelles elles se fondent. Il s'agissait avant tout de considérer et d'évaluer la situation à long terme. Si un désengagement est planifié le plus rapidement possible, le contexte change de manière significative. Les provisions comptabilisées sur la base des anciennes prémisses pourraient se révéler trop basses.

Les erreurs dans le compte 2017 de la Confédération ont été entièrement corrigées

Le compte 2017 de la Confédération était erroné en ce qui concerne les recettes de l'impôt anticipé ainsi que l'évaluation des routes nationales et des ouvrages de forteresse. L'article 5 de l'arrêté fédéral I sur le compte d'État 2017 exige que les erreurs soient corrigées. Ce dernier a donc été amendé avec effet rétroactif. Les rectifications effectuées sont exposées de façon transparente.

Malgré certaines réserves, le CDF recommande d'approuver le compte 2018 de la Confédération

L'Assemblée fédérale décide une fois par an de l'approbation du compte d'État de la Confédération suisse (compte de la Confédération). Pour ce faire, elle doit pouvoir avoir la certitude qu'un organe de contrôle indépendant a vérifié ce compte. Ainsi, le CDF examine ce dernier selon des normes reconnues en matière de révision. Il recommande ensuite aux Commissions des finances des Chambres fédérales d'approuver ou de rejeter le compte de la Confédération. Dans son rapport du 5 avril 2019, le CDF a recommandé aux Chambres d'adopter le compte de la Confédération pour l'année 2018 malgré certaines réserves.

Le CDF est aussi tenu par la loi de vérifier le système de contrôle interne (SCI). Il évalue ainsi chaque année l'existence du SCI. Le CDF l'a confirmée pour l'exercice comptable 2018.

Les dispositions légales exercent toujours une influence considérable sur le compte de la Confédération

À la fin de 2018, le report de pertes du fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF) avoisinait les 7,7 milliards de francs. Il correspond au montant, porté à l'actif, des créances que la Confédération possède sur ce fonds. Régulé sur le plan légal, le remboursement de ces créances n'est possible qu'au moyen de revenus futurs.

Selon l'art. 5 LFC, les fonds de la Confédération ne sont pas compris dans le compte de la Confédération. De ce fait, une évaluation exhaustive de la situation du patrimoine et de la dette n'est pas possible au niveau du compte de la Confédération. Si le FIF n'était pas externalisé, le capital propre figurant au compte de la Confédération afficherait un niveau inférieur de 7,7 milliards de francs. En 2017, le CDF a ainsi recommandé de modifier l'art. 5 LFC pour obtenir une représentation consolidée dans le compte de la Confédération. La recommandation a été rejetée par l'AFF l'année dernière en raison des conséquences indésirables sur le frein à l'endettement.

Les cantons déterminent le montant de l'impôt fédéral direct et perçoivent ce dernier. Ils versent à la Confédération la part qui lui revient (plus de 22 milliards en 2018). Il incombe aux contrôles cantonaux des finances de procéder chaque année à des audits en la matière. Les différents rapports établis par les contrôles cantonaux des finances sur les recettes de 2017 ne font état d'aucune irrégularité susceptible d'avoir une incidence significative sur le compte de la Confédération. Le CDF n'est pas habilité à vérifier les comptes rendus des cantons.

Texte original en allemand

Rapporto dettagliato sulla verifica del conto della Confederazione 2018

Amministrazione federale delle finanze

L'essenziale in breve

L'utile d'esercizio nel conto della Confederazione 2018 ammonta a 5701 milioni di franchi ed è composto da ricavi operativi pari a 71 817 milioni di franchi e da spese operative pari a 67 698 milioni di franchi. A ciò si aggiungono il risultato finanziario negativo pari a 818 milioni di franchi e il risultato da partecipazioni pari a 2400 milioni di franchi. Gli introiti fiscali ammontano a 68 398 milioni di franchi, ovvero al 95 per cento dei ricavi operativi. L'80 per cento (54 218 milioni) delle spese operative riguarda le spese di riversamento, mentre il 20 per cento (13 419 milioni) le spese proprie. La percentuale rimanente (61 milioni) concerne conferimenti in finanziamenti speciali nel capitale di terzi.

Conformità legale dell'accantonamento nel conto di finanziamento: permangono le divergenze

La legge federale sulle finanze della Confederazione (LFC) stabilisce che il risultato del conto di finanziamento sia determinato in funzione delle entrate e delle uscite. Secondo il Controllo federale delle finanze (CDF), le modifiche relative agli accantonamenti non rientrano nella definizione di entrate e uscite correnti. L'inclusione del nuovo accantonamento nel conto di finanziamento 2018 non è perciò conforme alla LFC.

A tal proposito il CDF ha, in modo analogo rispetto al 2017, espresso riserve nel suo giudizio. Per quanto riguarda la conformità legale dell'inclusione dell'accantonamento di 600 milioni di franchi nel conto di finanziamento sussistono divergenze di opinioni con l'Amministrazione federale delle finanze (AFF). Tali divergenze sono da chiarire nel quadro dell'attuazione della mozione Hegglin¹. I provvedimenti sono in fase di elaborazione e dovrebbero venire precisati in un messaggio concernente la modifica della LFC nella seconda metà del 2019.

È opportuno portare avanti in modo mirato provvedimenti importanti all'interno dell'AFC

In seguito a quanto constatato nella chiusura dell'ultimo esercizio, l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) ha adottato misure di miglioramento mirate. Gli errori riscontrati quest'anno non sono così sostanziali da richiedere una correzione. La preparazione della chiusura annuale dei conti dell'AFC è frutto di un lavoro molto impegnativo che prevede il ricorso ad attività manuali. In questo processo, l'utilizzo di tabelle Excel di grande complessità cela elevati rischi. Al fine di garantire l'accuratezza della chiusura annuale dei conti, si sono resi necessari numerosi controlli manuali. Un consolidamento delle esperienze di quest'anno è necessario allo scopo di automatizzare maggiormente le future procedure di chiusura. In questo modo si riuscirebbe ad alleggerire il carico lavorativo delle limitate risorse della Divisione Finanze.

¹ Peter Hegglin (PPD/ZG), «A favore di una presentazione dei conti che esponga la situazione reale inerente alle finanze e ai ricavi» (16.4018). La mozione è disponibile sul sito Internet parlament.ch.

Il CFD ritiene che la situazione del personale nella Divisione Finanze sia critica e che sia pertanto necessario ripensarla.

Gli accantonamenti nel settore della navigazione marittima dipendono dal seguito dei lavori

Al 31 dicembre 2018, la Confederazione iscrive a bilancio accantonamenti di 100 milioni di franchi relativi a crediti di fideiussione nel settore della navigazione marittima. L'ammontare di questi accantonamenti si basa su ipotesi. Allora si trattava sostanzialmente di osservare e valutare la situazione a lungo termine. Se ora si dovesse prevedere un recesso in tempi rapidi, la situazione di partenza cambierebbe in modo significativo. In tal caso l'ammontare degli accantonamenti, contabilizzato sulla base delle premesse formulate in precedenza, potrebbe risultare troppo basso.

Gli errori nel conto della Confederazione 2017 sono stati corretti interamente e in modo esatto

Il conto della Confederazione 2017 riportava in modo errato i dati riguardanti le entrate dell'imposta preventiva e la valutazione delle strade nazionali e degli immobili militari. L'articolo 5 del Decreto federale I concernente il consuntivo della Confederazione Svizzera per il 2017 ha imposto la correzione di tali errori. Di conseguenza, il conto della Confederazione 2017 è stato corretto retroattivamente. Le correzioni effettuate sono state esposte in modo trasparente.

Il CDF raccomanda di approvare il conto della Confederazione 2018 nonostante le riserve

Ogni anno l'Assemblea federale decide in merito all'approvazione del consuntivo della Confederazione Svizzera (conto della Confederazione). L'Assemblea federale deve poter avere la garanzia che il conto della Confederazione sia stato verificato da un organo di controllo indipendente. Il CDF verifica pertanto il suddetto conto in base ai principi riconosciuti in materia di revisione. In seguito emana una raccomandazione all'attenzione delle commissioni della gestione e delle finanze delle Camere federali sull'approvazione o meno del conto della Confederazione. Nel suo rapporto del 5 aprile 2019 il CDF ha raccomandato di approvare, nonostante le riserve, il conto della Confederazione per l'esercizio 2018.

Il CDF è inoltre obbligato per legge a verificare il sistema di controllo interno (SCI). Pertanto, ogni anno fornisce anche un giudizio sull'esistenza del SCI. Per l'esercizio 2018 l'esistenza di tale sistema ha potuto essere confermata.

Le prescrizioni legali influiscono tuttora in modo rilevante sul conto della Confederazione

A fine 2018 la perdita riportata dal Fondo per l'infrastruttura ferroviaria (FIF) ammonta a circa 7,7 miliardi di franchi. Questo riporto di perdita corrisponde al credito della Confederazione nei confronti del FIF iscritto all'attivo. Il rimborso di questi crediti è disciplinato per legge ed è possibile soltanto con ricavi futuri.

Conformemente all'articolo 5 LFC, i fondi della Confederazione non figurano nel conto della Confederazione. Pertanto, il conto della Confederazione non consente di effettuare una valutazione completa del patrimonio e del debito. Se il FIF non fosse stato scorporato, il capitale proprio del conto della Confederazione risulterebbe inferiore di 7,7 miliardi di franchi. Lo scorso anno il CDF ha pertanto raccomandato di modificare l'articolo 5 LFC

favorendo così una presentazione consolidata del conto della Confederazione. La raccomandazione è stata respinta dall’AFF l’anno scorso per via degli effetti indesiderati sul freno all’indebitamento.

I Cantoni si occupano della tassazione e della riscossione dell’imposta federale diretta e versano alla Confederazione la quota che le spetta (più di 22 miliardi nel 2018). Compete agli organi cantonali di vigilanza finanziaria eseguire verifiche annuali in questo ambito. I singoli rapporti degli organi cantonali di vigilanza finanziaria sulle entrate del 2017 non contengono constatazioni negative che possano essere considerate rilevanti per il conto della Confederazione nel suo complesso. Il CDF non ha la facoltà di verificare i relativi rapporti dei Cantoni.

Testo originale in tedesco

Comprehensive report on the audit of the 2018 federal financial statements

Federal Finance Administration

Key facts

The annual surplus in the 2018 federal financial statements was CHF 5701 million, comprised of operating revenue of CHF 71,817 million and operating expenses of CHF 67,698 million. The negative financial result was CHF 818 million and the financial interest result was CHF 2,400 million. Tax revenue accounted for CHF 68,398 million, or 95%, of total operating revenue. Transfer expenses accounted for CHF 54,218 million, or 80%, of total operating expenses, while own operating expenses represented CHF 13,419 million, or 20%. The remaining CHF 61 million was attributable to the net expense for special financing in liabilities.

Provision formation in the financing statement in compliance with the law: disagreement persists

The Financial Budget Act (FBA) stipulates that the overall fiscal balance is determined on the basis of expenditure and receipts. The Swiss Federal Audit Office (SFAO) is of the opinion that provision changes do not fall under the definition of current receipts and expenditure. Consequently, the recognition of provision formation in the 2018 financing statement does not comply with the FBA.

Like last year, the SFAO qualified its audit opinion in this regard. There are differences of opinion with the Federal Finance Administration (FFA) regarding the legal conformity of the CHF 600 million provision formed in the financing statement. These should be clarified as part of the implementation of the Hegglin motion¹. The measures are being prepared and should be fleshed out with an FBA dispatch in the second half of 2019.

Important FTA measures should be continued in a targeted manner

Following the findings in the last annual financial statements, the Federal Tax Administration (FTA) took targeted improvement measures. The errors detected again this year are not significant enough to require a correction of the financial statements. The preparation of the FTA's year-end closing figures is very labour-intensive and involves extensive manual work. The use of extremely extensive Excel spreadsheets in the process entails high risks. Numerous manual checks were necessary to ensure the accuracy of the year-end closing figures. Consolidation of this year's experience is necessary. The aim should be to enable the year-end closing figures to be prepared more automatically in the future. This could ease the burden on the few resources of the Finances Division.

The SFAO considers the resource situation in the Finances Division to be critical. It needs to be reconsidered at all costs.

¹ Peter Hegglin (CVP/ZG), "For accounting standards that reflect the actual financial and revenue situation" (16.4018), is available on the website parlament.ch.

Provisions in the area of oceangoing vessels depend on the next steps

The Confederation recognised provisions of CHF 100 million as at 31 December 2018 in connection with sureties in the area of oceangoing vessels. The amount of these provisions depends directly on the underlying assumptions. The long-term view and assessment of the situation was key in this regard. If a withdrawal that is as quick as possible is planned, the existing situation will change significantly. The provision recognised under the old assumptions could prove to be too low as a result.

The errors in the 2017 federal financial statements were corrected in full and properly

The 2017 federal financial statements were defective with regard to withholding tax receipts and the valuation of motorways and armament buildings. Article 5 of federal decree I on the 2017 state financial statements required the errors to be corrected. Accordingly, the 2017 federal financial statements were adjusted retroactively. The corrections made were disclosed transparently.

The SFAO recommends approving the 2018 federal financial statements despite qualification

The Federal Assembly decides on approving Switzerland's state financial statements (federal financial statements) every year. It has to be able to ensure that an independent auditor audited the federal financial statements. The SFAO thus audits them in accordance with recognised auditing principles. It subsequently gives the Finance Committees of the two chambers a recommendation as to whether the federal financial statements are to be approved or not. In its report of 5 April 2019, the SFAO recommended approving the 2018 federal financial statements despite restrictions.

The SFAO is additionally bound by law to check the internal control system (ICS). Consequently, it also issues an opinion regarding the existence of the ICS every year. The SFAO confirmed this for fiscal 2018.

Statutory provisions are still of great significance for the federal financial statements

The loss carried forward by the railway infrastructure fund (RIF) amounted to around CHF 7.7 billion at the end of 2017 and corresponds to the Confederation's capitalised receivables from the RIF fund. These receivables can be repaid only with future revenue, and the repayment is governed by law.

The Confederation's funds are not included in the federal financial statements due to Article 5 of the FBA. This means that a comprehensive assessment of the asset and debt situation is not possible at the level of the federal financial statements. The net assets/equity in the federal financial statements would be CHF 7.7 billion without the outsourcing of the RIF. The SFAO thus recommended last year that Article 5 of the FBA should be amended in favour of a consolidated presentation in the federal financial statements. The FFA rejected the recommendation last year due to the unintended impact on the debt brake.

The cantons assess and collect direct federal tax. They deliver its share to the Confederation (more than 22 billion in 2018). The cantonal audit offices are responsible for conducting audits in this area every year. The cantonal audit offices' individual reports on 2017 receipts contained no negative observations deemed significant for the federal financial statements overall. The SFAO has no authority to check the cantons' reporting in this regard.

Original text in German

Generelle Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzverwaltung

Mit dem vorliegenden umfassenden Bericht informiert die EFK über wesentliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Bundesrechnung 2018. Diese ist – wie im Vorjahr – mit einer Einschränkung zum Prüfungsurteil behaftet. Die Einschränkung bezieht sich auf die finanzwirksame Rückstellung im Bereich der Verrechnungssteuereinnahmen, zu deren Rechtmässigkeit zwischen der EFV und der EFK unterschiedliche Auffassungen bestehen. Die Klärung bzw. Bereinigung erfolgt im Rahmen der Bearbeitung der Motion Hegglin. Die EFV nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass durch die EFK keine Empfehlungen an die EFV formuliert wurden. Dies bestätigt die gute Qualität im Finanz- und Rechnungswesen der Bundesverwaltung. Es ist für die EFV ein wichtiges Anliegen, diese auch inskünftig beizubehalten. Die EFV bedankt sich bei der EFK für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die konstruktive Zusammenarbeit.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) muss die jährliche Bundesrechnung prüfen. Die Prüfungspflicht beruht auf Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 (FKG, SR 614.0). Die EFK hat die Prüfungsarbeiten hauptsächlich von Februar bis März 2019 durchgeführt.

Ergänzend hat sie im November und Dezember 2018 bei der Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) eine Zwischenrevision der Bundesrechnung durchgeführt. Mit Datum vom 28. Januar 2019 hat die EFK einen Management Letter an deren Direktion abgegeben. Die wichtigsten Feststellungen daraus sind auch in diesem Bericht enthalten.

2018 wurden Funktionsprüfungen in verschiedenen Verwaltungseinheiten (VE) durchgeführt. Die Ergebnisse aus diesen Prüfungen sind in zusammengefasster Form ebenfalls in diesem Bericht enthalten. Auf diesen Erkenntnissen basiert das Urteil zur Existenz des Internen Kontrollsystems (IKS) in der Bundesverwaltung.

1.2 Prüfungsziel

Die EFK muss ein Prüfungsurteil über die Bundesrechnung 2018 abgeben. Dieses Urteil beruht auf den durchgeführten Prüfungen. Die Bundesrechnung 2018 ist in Band 1 «Bericht zur Staatsrechnung 2018», Teil B «Jahresrechnung des Bundes», Seiten 117 bis 208 der Staatsrechnung abgebildet.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit dem Schweizer Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Nach den PS hat die EFK die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass sie hinreichende Sicherheit gewinnt, um beurteilen zu können, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

1.3 Rechtsgrundlagen und Weisungen

Bei den Prüfungen stützte sich die EFK auf die anschliessend aufgeführten Grundlagen ab:

- Finanzhaushaltgesetz, FHG, vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0)
- Finanzhaushaltverordnung, FHV, vom 5. April 2006 (SR 611.01)
- Weisung der EFV zum Jahresabschluss 2018 vom 15. November 2018
- Anwendungshandbuch der EFV zum Jahresabschluss VE mit SAP vom 1. Dezember 2018 (V1.10)
- Richtlinien und Weisungen der EFV zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund.

1.4 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die EFK führt auf Stufe Bundesrechnung jährlich eine Risikoanalyse durch. Weiter legt sie Wesentlichkeitsgrenzen fest. Auf dieser Basis bestimmt sie, welche VE im Rahmen der Abschlussprüfung 2018 vollumfänglich geprüft werden. Für die Abschlussprüfung bei diesen bedeutsamen VE sind verschiedene Revisionsleiterinnen resp. -leiter der EFK oder der Internen Revisionen zuständig. Die Revisionsleiter erstellen das detaillierte Prüfprogramm. Dabei berücksichtigen sie die beurteilte Wirksamkeit des IKS. Die Ergebnisse der verschiedenen Prüfungen bilden die Grundlage für das Prüfungsurteil. Dieser Bericht beinhaltet die für die Bundesrechnung wesentlichen Feststellungen aus der Abschlussprüfung 2018.

Die EFK veranlasst Funktionsprüfungen von wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen bei den bedeutsamen VE. Dabei wird geprüft, ob in den wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen ein angemessenes und den Vorgaben² der EFV entsprechendes IKS existiert. Diese Prüfungen werden durchgeführt, um einerseits jährlich ein Urteil bezüglich der Existenz des IKS in der Bundesverwaltung abgeben zu können. Andererseits sind verschiedene Funktionsprüfungen unumgänglich, um die Abschlussprüfung effizient durchführen zu können. Die Funktionsprüfungen und die zugrunde liegende Rotationsplanung sind in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS) 890 «Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems» sowie PS 330 «Die Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken» erstellt. PS 330 gibt vor, dass die Funktionsprüfungen für die Kontrollen mindestens einmal in jeder dritten Abschlussprüfung durchzuführen sind. Sollten während dieser Periode aber Änderungen eintreten, die sich auf die fortdauernde Relevanz der Prüfungsnachweise aus früheren Prüfungen auswirken, ist eine jährliche Prüfung angezeigt. Kontrollen, die bedeutsame Risiken³ adressieren, sind ebenfalls jährliche zu prüfen. Diese Vorgabe führt dazu, dass bei den Fiskalerträgen jährliche Prüfungen durchgeführt werden.

Nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages der EFK bilden im Band 1 der Teil A *Bericht zur Bundesrechnung* sowie der Teil C *Kreditsteuerung*. Ebenfalls nicht bestätigt wird die Richtigkeit der Angaben zu den finanziellen Zusagen und den übrigen gebundenen Ausgaben (vergleiche Kapitel 4.6) im Band 1. Die Rechnungen der VE (Band 2A und 2B) werden in dem Umfang geprüft, indem sie auf Basis der Risikoüberlegungen und Wesentlichkeitsgrenzen zur Prüfung ausgewählt worden sind. Sie werden aber nicht separat bestätigt. Die verfügbare Offenlegung ist ungeprüft. Auch die Offenlegung in der Zusatzdokumentation Spezialfinanzierungen, Spezialfonds und übrige zweckgebundene Mittel ist nicht im Prüfungsumfang enthalten.

Zu den veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen (Band 1, Teil D) «Bahnhofinfrastrukturfonds (BIF) und Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (BIF)» sowie zum «Netzzuschlagsfonds (NZF)» bestehen separate Berichte.

Die «Konsolidierte Rechnung Bund» ist nicht Gegenstand der Prüfungsarbeiten der EFK.

² Namentlich: «Internes Kontrollsystem – Leitfaden für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Internen Kontrollsystem für die finanzrelevanten Geschäftsprozesse in der Bundesverwaltung» (Januar 2019)

³ Ein identifiziertes und beurteiltes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen, das nach der Beurteilung des Abschlussprüfers eine besondere Berücksichtigung bei der Abschlussprüfung erfordert.

1.5 Beschränkung des Prüfungsumfangs

Die Kantone veranlagten und erheben die direkte Bundessteuer. Anschliessend liefern sie dem Bund seinen Anteil ab. Im Rechnungsjahr 2018 waren dies mehr als 22 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung und Ablieferung des Bundesanteils obliegt den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Dies ist in Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) geregelt. Die Prüfung erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr. Sie erstreckt sich explizit nicht auf die Richtigkeit und Rechtmässigkeit der Veranlagungen. Die kantonalen Finanzaufsichtsorgane berichten der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und der EFK über die durchgeführten Prüfungen. Die EFK muss sich auf diese Berichterstattungen abstützen. Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet, da sie selbst keine Kompetenzen hat, diese zu überprüfen. Im Bericht der Revisionsstelle an die Finanzkommissionen der eidg. Räte ist dieser Sachverhalt offengelegt. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in Kapitel 6.2.

1.6 Schlussbesprechung

Die EFK hat diesen Bericht mit zuständigen Direktionsmitgliedern und weiteren Personen der EFV besprochen. Die Besprechung hat am 28. Mai 2019 stattgefunden. Die konstruktive Diskussion ergab Übereinstimmung mit den Berichtsinhalten.

Die EFK dankt für die Unterstützung. Sie erinnert daran, dass die Amtsleitungen bzw. die Generalsekretariate für die Überwachung der Empfehlungsumsetzung zuständig sind.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Wesentliche Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung

Die Grundlagen für die Bundesrechnung sind hauptsächlich im FHG, in der FHV und im Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung (HH+RF) geregelt. Die EFK berichtet nachstehend über die wesentlichsten Ergebnisse aus der Prüfung und zu den wichtigsten Themenkreisen der Buchführung und Rechnungslegung.

2.1 Gesetzeskonformität der Rückstellungsbildung von 600 Millionen Franken in der Finanzierungsrechnung

Die Veränderung der Rückstellung Verrechnungssteuern wurde 2017 erstmals finanzierungswirksam verbucht und somit auch in der Finanzierungsrechnung erfasst. Unverändert zum Vorjahr ist die Veränderung der Rückstellung für Verrechnungssteuern auch in der Finanzierungsrechnung 2018 berücksichtigt. Das Finanzierungsergebnis wird damit um 600 Mio. Franken schlechter dargestellt (Vorjahr: 1,7 Mrd. Franken). Zwischen der EFK und der EFV besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob dieses Vorgehen gesetzeskonform ist oder nicht. Diese konnte im Verlauf von 2018 noch nicht geklärt werden. Eine abschliessende Bereinigung soll mit Umsetzung der Motion Hegglin (16.4018) «Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht» stattfinden. Die Umsetzung der Motion Hegglin ist in Arbeit. Da die Meinungsverschiedenheit zwischen der EFK und der EFV unverändert besteht, hat die EFK die Bundesrechnung 2018 in diesem Bereich – analog zum Vorjahr – eingeschränkt.

2.2 Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten nur bedingt nachvollziehbar (ESTV)

Mit der Einführung der FISCAL-IT-Anwendungen ist die Darstellung der Steuerforderungen und -verbindlichkeiten neu definiert worden. Dabei sollten Forderungen und Verbindlichkeiten des gleichen Steuerpartners netto dargestellt werden. Grundlage für die Darstellung im Abschluss 2018 waren umfassende Excellisten, die mit erheblichem Zeitaufwand manuell erstellt wurden. Diese sind für die EFK aufgrund der manuellen Eingriffe nur bedingt nachvollziehbar. Die Richtigkeit der Darstellung wurde von der EFK anhand einer nicht-repräsentativen Stichprobe geprüft. Dabei wurden verschiedene Fehler identifiziert. Die EFK hat deshalb eine automatisierte alternative Darstellung erarbeitet. Diese führte zu anderen Werten. Forderungen und Verbindlichkeiten sind danach um je rund 270 Mio. Franken zu tief ausgewiesen. Wegen der Wesentlichkeit wurde auf eine Korrektur dieser ergebnisneutralen Verschiebung zwischen den Aktiven und Passiven verzichtet. Die neue Methodik wird 2019 weiter thematisiert.

2.3 Nicht ausgeglichene Zahlungen nehmen weiter zu (ESTV)

Per Ende 2018 belaufen sich die nicht ausgeglichenen Zahlungen im Bereich Verrechnungssteuer und Stempelabgaben auf 16 500 Stück im Umfang von 2,1 Mrd. Franken (2017: 3500 Stück oder 1 Mrd. Franken). Etwa die Hälfte davon ist im Dezember 2018 eingebucht worden. Die Ursachen für diesen Anstieg sind verschieden: Probleme beim automatischen Postenausgleich, Formulare sind nicht eingetroffen oder nicht verbucht, Ausgleich von nicht zusammengehörenden Posten, Verbuchung von Formularen oder Zahlungen auf falschen Geschäftspartnern. Die ESTV arbeitet intensiv an der Bereinigung der nicht ausgeglichenen Zahlungen. Momentan ist der Bestand zu hoch. Ein Fehlerpotenzial, das für die Bundesrechnung als wesentlich beurteilt werden müsste, schliesst die EFK jedoch aus.

2.4 Kritische Ressourcensituation in der Abteilung Finanzen (ESTV)

Die Abschlusserstellung war auch in diesem Jahr eine besondere Herausforderung für die Gesamtorganisation der ESTV. Zahlreiche Auswertungen in Excel, manuelle Abgrenzungen und manuelle Kontrollen waren notwendig, um die Richtigkeit des Jahresabschlusses zu gewährleisten. Die EFK stellt fest, dass die Arbeitsbelastung in der Abteilung Finanzen über das ganze Jahr betrachtet und besonders im Zeitpunkt des Jahresabschlusses überdurchschnittlich hoch ist. Die Ressourcensituation befindet sich aus Sicht der EFK auf einem kritischen Pfad und sollte überdacht werden. Eine ungeplante Abwesenheit einer Schlüsselperson kann sich besonders im Zeitpunkt des Jahresabschlusses äusserst negativ auf die Erstellung der Bundesrechnung als Ganzes auswirken.

2.5 Einhaltung der periodengerechten Verbuchung (Verteidigung)

Die Prüfungen haben gezeigt, dass zum Jahresende eingegangene Rechnungen für Rüstungsbeschaffungen über insgesamt 61,5 Mio. Franken nicht mehr eingebucht wurden. Dadurch sind die Rüstungsaufwände für 2018 um 26,7 Mio. Franken gemindert und Rüstungsgüter im Umfang von 34,7 Mio. Franken sind nicht aktiviert. Die Einbuchung ist erst per Jahresanfang 2019 und dementsprechend in der falschen Periode erfolgt. Die Gruppe Verteidigung begründet dies durch die politische Vorgabe, Kreditreste wie auch Kreditüberschreitungen per Jahresende zu vermeiden. Im Detail wird darauf hingewiesen, dass davon Rechnungen im Umfang von 23,3 Mio. Franken erst nach dem Kreditabschluss / Rechnungsabschluss 2018 eingegangen seien. Bei weiteren 37 Mio. Franken sei die Abnahme der Leistung 2018 nicht erfolgt und bei weiteren 1,1 Mio. Franken habe der notwendige Kredit gefehlt. Der Verteidigung wurde empfohlen, die möglichen Instrumente Nachtragskreditbegehren und Kreditüberschreitungen zukünftig anzuwenden.

2.6 Bürgschaften im Bereich der Hochseeschifffahrt (BWL)

Im Bereich der Hochseeschifffahrt hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) Bürgschaften vergeben. Damit sind per 31. Dezember 2018 Ausstände in der Höhe von 493 Mio. Franken abgesichert. Per 31. Dezember 2018 rechnen das BWL, das GS-WBF und die EFV in den kommenden Jahren mit einer Nettobelastung aus den Bürgschaftsziehungen in der Höhe von 100 Mio. Franken. In diesem Umfang besteht eine Rückstellung. Die EFK kann diesen Betrag nachvollziehen. Erst die zukünftigen Entwicklungen werden zeigen, ob sich die der Rückstellung zugrunde liegenden Annahmen und Einschätzungen bestätigen. Es bestehen grosse Unsicherheiten in diesem Bereich. Insbesondere ist

hervorzuheben, dass die Grundlagen für die bisherige Rückstellungsberechnung langfristig ausgelegt sind und die Schadensminimierung im Fokus haben. Wenn nun stattdessen ein möglichst schneller Ausstieg aus den Bürgschaften gesucht werden soll, könnte die Höhe der notwendigen Rückstellung deutlich ansteigen.

Die übrigen Bürgschaften (393 Mio. Franken) sind weiterhin als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

2.7 Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf Gebührenrechnungen der Billag AG (BAKOM)

Das Bundesgericht hat im April 2015 entschieden, dass die Radio- und Fernsehgebühren nicht der Mehrwertsteuer (MWST) unterliegen. Verschiedene Gebührenzahler haben, basierend auf dieser Entscheidung, beim Bundesverwaltungsgericht auf rückwirkende Auszahlung der bis dann verrechneten Steuer geklagt. Am 2. November 2018 hat das Bundesgericht ein wegweisendes Urteil zu vier Musterfällen von Vertreterinnen und Vertretern der Konsumentenorganisationen gefällt. Danach muss den Klägern die in den Jahren 2010 bis 2015 zu Unrecht erhobene MWST zurückerstattet werden. Inzwischen ist die gesetzliche Grundlage für eine pauschale Rückerstattung der MWST in Ausarbeitung. Gemäss einer Schätzung des BAKOM wird die Rückzahlung rund 170 Mio. Franken betragen. Die EFK kann diesen Betrag nachvollziehen. Eine entsprechende Rückstellung ist per 31. Dezember 2018 korrekterweise verbucht worden.

2.8 Rückstellung für radioaktive Abfälle (BAG / BBL)

Auf Basis der Kostenstudie 2016 wurde der voraussichtliche Rückstellungsbedarf für den Rückbau und die Stilllegung von Kernanlagen des Bundes sowie die Entsorgung von radioaktiven Abfällen neu geschätzt. Die Rückstellungen mussten anschliessend per 31. Dezember 2018 um 71 Mio. auf knapp 645 Mio. Franken erhöht werden. Die EFK hat die Berechnung geprüft und ist damit einverstanden. Umfassende Erfahrungswerte im Zusammenhang mit gleichartigen Kosten fehlen. Deshalb unterliegt der Rückstellungsbetrag einer hohen Ungenauigkeit. Die nächste Kostenstudie wird 2020 erstellt.

2.9 Bewertung von Bürgschaften (BAV / EFV)

Damit sich die Transportunternehmen zu günstigen Konditionen finanzieren können, gewährt ihnen das BAV Bürgschaften. Die damit vom Bund ermöglichten Zinsvorteile sind im Gewährungszeitpunkt beim BAV als Finanzverbindlichkeiten zu passivieren (Gegenkonto Transferaufwand). Die Finanzverbindlichkeit wird anschliessend über die Laufzeit der Bürgschaft wieder aufgelöst (Gegenkonto Finanzertrag). Die Gewährung von neuen Bürgschaften im Jahr 2018 hat zu einer Zunahme der diesbezüglichen Finanzverbindlichkeiten (13,8 Mio. Franken) geführt. Für die Bewertung der Finanzverbindlichkeit wurde in zwei Fällen mit einem hypothetischen Zinssatz von 5 % gerechnet. Daraus ist ein Zinsvorteil von 4 % berechnet worden (Differenz zwischen hypothetischem und effektivem Zins). Dieser deutliche Zinsvorteil führt zu der hohen Finanzverbindlichkeit und hat somit auch bedeutende Auswirkungen auf den Transferaufwand und Finanzertrag. Dem BAV wurde empfohlen, die Richtigkeit des hypothetischen Zinssatzes zu überprüfen. Dies weil in Zukunft bedeutende Finanzverbindlichkeiten aus gewährten Bürgschaften erwartet werden. Die Überprüfung sollte in Absprache mit der EFV erfolgen.

2.10 Beteiligungen (BAV)

Das anteilige Eigenkapital des Bundes an der Berner Oberland-Bahn (BOB) hat insbesondere durch die Erhöhung der bedingt rückzahlbaren Darlehen zugenommen. Ende 2018 erreicht es nahezu 50 Mio. Franken. Sobald die Überschreitung dieses Grenzwertes verlässlich und nachhaltig ist, handelt es sich um eine namhafte Beteiligung. Diese muss zum Wert des anteiligen Eigenkapitals bewertet werden. Momentan ist die Beteiligung zum Anschaffungswert von 4,4 Mio. Franken bilanziert. Die Neubewertung würde das Eigenkapital um mehr als 45 Mio. Franken erhöhen. Das BAV ist informiert, dass die Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals an der BOB zu beobachten ist.

2.11 Fehler im Abschluss per 31. Dezember 2017 wurden vollständig und richtig korrigiert

Die EFK hat mit Datum vom 26. April 2018 ihren Bericht an die Finanzkommissionen der eidg. Räte über die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2017 abgegeben. Sie hat darin ihr Prüfungsurteil eingeschränkt. Dies unter anderem wegen Fehlern bei den Einnahmen aus der Verrechnungssteuer und wegen Bewertungsfehlern bei den Nationalstrassen sowie den Rüstungsbauten. In Übereinstimmung mit Artikel 5 des Bundesbeschlusses I zur Staatsrechnung 2017 wurden diese rückwirkend in der Bundesrechnung 2017 korrigiert. Die Korrekturen sind vollständig und korrekt erfolgt. Die Offenlegung in der Bundesrechnung 2018 zeigt die erfolgten Korrekturen transparent.

Im Rahmen einer Bestandesbereinigung hat das ASTRA 2018 weitere Fehler festgestellt. Verschiedene Anlagen waren aktiviert, obwohl diese nicht im Eigentum des Bundes sind. Diese Anlagen mit einem Buchwert von 206 Mio. Franken wurden im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 ebenfalls ausgebucht.

2.12 Transaktionsbilanzen

Eidgenössische Alkoholverwaltung / EZV

Die EZV ist seit dem 1. Januar 2018 für die Erhebung der Spirituosensteuer zuständig. Diese Aufgabe hat sie von der Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) übernommen. Die Transaktionsbilanz ist durch die EFV gutgeheissen worden und auch aus Sicht der EFK korrekt. Die EAV bleibt weiterhin bestehen, bildet aber keine Sonderrechnung mehr. Bis zum Ablauf der Garantiefrist im Zusammenhang mit dem Verkauf verfügt sie noch über ein Kapital von rund 21 Mio. Franken.

Innosuisse

Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) wurde per 1. Januar 2018 in die «Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)» umgewandelt. Innosuisse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Auslagerung der Aktiven und Passiven aus der Bundesrechnung ist korrekt erfolgt.

Gründung Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF)

Die EFK hat die Eröffnungsbilanz des NAF per 1. Januar 2018 geprüft. Sie wurde in Übereinstimmung mit dem HH+RF erstellt. Für die bilanzierten Werte konnten der EFK ausreichende geeignete Nachweise vorgelegt werden. Die relevanten Kontosalde n vom Infrastrukturfonds und vom ASTRA wurden korrekt in den NAF übertragen.

Netzzuschlagsfonds (NZF)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes per 1. Januar 2018 wurde die «Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» durch den NZF abgelöst. Der NZF wird als Spezialfonds im Fremdkapital in der Bundesrechnung geführt. Er hat die Aktiven und Passiven wie auch die Investitionszusagen der bisherigen Stiftung KEV übernommen. Die Rechnung des NZF wird durch die EFK nach Art. 37 des Energiegesetzes separat geprüft und bestätigt.

2.13 Rückzahlung der Bevorschussung an den BIF (EFV)

Der Verlustvortrag des BIF beläuft sich Ende 2018 auf rund 7,7 Mrd. Franken. Der BIF hat vom Bund Vorschüsse in der Höhe von 7,9 Mrd. Franken (per 31. Dezember 2018) erhalten. Diese Vorschüsse erfolgten nicht über die Finanzierungsrechnung. Damit unterlagen sie nicht den Vorgaben zur Schuldenbremse. Ab dem 1. Januar 2019 muss der BIF 50 % der zweckgebundenen Fondseinlagen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie die Mittel aus der Mineralölsteuer für die Verzinsung und die vollständige Tilgung der Schulden einsetzen. Unabhängig dieser gesetzlichen Vorgabe hat der BIF bereits 2018 einen Teil der Vorschüsse (809 Mio. Franken) zurückbezahlt.

2.14 Darlehen des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (EFV)

Der Bund bilanziert im Finanzvermögen ein Darlehen von 1,1 Mrd. Franken (Stand per 31. Dezember 2018). Schuldner ist die ALV. Seit mehreren Jahren hat die EFK dieses Darlehen im Testat immer speziell hervorgehoben. Dies wegen des negativen Eigenkapitals des ALV-Fonds. Per 31. Dezember 2018 beträgt das Eigenkapital des Fonds 191 Mio. Franken. Aus diesem Grund verzichtet die EFK in ihrem aktuellen Bericht an die eidg. Räte auf die Hervorhebung dieses Darlehens und der Werthaltigkeit.

2.15 Risikoteilung bei der Ausfinanzierung der Vorsorgeverpflichtungen (EPA / EFV)

Bei der Berechnung der Personalvorsorgeverpflichtungen per 31. Dezember 2019 sollen erstmals verschiedene Möglichkeiten des Arbeitgebers Bund zur Risikominderung berücksichtigt werden (sogenanntes Risk Sharing). Diese Möglichkeiten ergeben sich aus der Anwendung von IPSAS 39 – Leistungen an Arbeitnehmer. Die Höhe der Vorsorgeverpflichtung kann mit solchen Einschätzungen zur Risikoteilung beeinflusst werden. Die EFK wird die geplante Umsetzung prüfen und entsprechend den relevanten Vorgaben beurteilen. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) hat dazu massgebende Grundprinzipien veröffentlicht.

Die EFV plant zudem, die Annahmen zur demografischen Entwicklung⁴ 2019 zu überprüfen. Die EFK erwartet, dass auch die übrigen aktuariellen Annahmen bei dieser Gelegenheit im Detail hinterfragt und anschliessend nachvollziehbar festgelegt werden.

2.16 Vorsorgewerk Bund

Mit der Ausfinanzierung der PUBLICA 2003 wurde die Rückstellung zur Langlebigkeit nicht auf den aktuellsten technischen Grundlagen berechnet. Der Bundesrat erkannte die Deckungslücke an und beschloss 2011, im Falle einer Unterdeckung im Vorsorgewerk Bund, den eidg. Räten die Mittel zur Schliessung der Deckungslücke zu beantragen. Gemäss einem Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Bund (POB) wurde 2013 festgelegt, dass diese Verpflichtung längstens bis Ende 2018 läuft und die Schuld danach erlischt. Somit ist diese Verpflichtung von 320 Mio. Franken per 31. Dezember 2018 ausgelaufen.

⁴ Annahmen zur demografischen Entwicklung: Sterblichkeitsrate, Fluktuationsrate, Kapitalbezugsoption, Invalidierungsrate, vorzeitige Pensionierung

3 Wesentliche Feststellungen zum Internen Kontrollsystem

3.1 Die EFK bestätigt die Existenz des IKS in der Bundesverwaltung

Im Bericht an die Finanzkommissionen der eidg. Räte vom 5. April 2019 hat die EFK bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes IKS für die Aufstellung der Bundesrechnung existiert.

3.2 Die generellen IT-Kontrollen sind existent und wirksam

Bei beiden Leistungserbringern Bundesamt für Informatik (BIT) und Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) werden die Existenz und Wirksamkeit der Kontrollen in der Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 bestätigt.

Weitere generelle IT-Kontrollen bilden Bestandteil der Prüfungen bei den bedeutsamen VE. Dabei geht es vorab um die Verwaltung von Zugriffen auf Programme und Daten. Bezüglich den Feststellungen aus diesen Prüfungen gibt das nachfolgende Kapitel weitere Informationen.

3.3 Das Berechtigungswesen ist von zentraler Bedeutung

In der Vergangenheit wurden im Berechtigungswesen verschiedene Verbesserungen erreicht. Angemessene Berechtigungen sind für ein wirksames IKS von zentraler Bedeutung. Es ist deshalb wichtig, dass alle VE die Berechtigungen weiter bereinigen oder den guten Stand kontinuierlich sicherstellen.

3.4 Beurteilung der Rechnungsjahre 2017 und 2018

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die aktuelle Beurteilung des IKS. Sie ist nach den wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen sowie nach VE gegliedert. Kurze Erläuterungen zu den einzelnen Beurteilungen des IKS finden sich in Kapitel 3.5.

Bei der Beurteilung der einzelnen finanzrelevanten Geschäftsprozesse werden, bezogen auf die Risiken der festgestellten Kontrolldefizite, für wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung die folgenden Symbole verwendet:

Legende



Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die VE besteht dringender Handlungsbedarf. Es gibt keine oder praktisch keine internen Kontrollen. Das IKS ist unzuverlässig.



Es besteht ein bedeutendes Verbesserungspotenzial, das von der VE umgesetzt werden muss. Es gibt zwar oftmals Kontrollen, diese sind aber nicht standardisiert und / oder stark von einzelnen Personen abhängig. Das IKS findet sich lediglich auf einer informellen Ebene.



Die Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK. Es besteht kein oder lediglich ein geringfügiges Verbesserungspotenzial.

Die Tabelle zeigt in der Spalte «Beurteilung IKS» das Urteil aus einer Funktionsprüfung in den Rechnungsjahren 2017 und 2018.

Prozess	Positionen der Bundesrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2017	2018
übergeordnet	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	BIT	●	●
	<i>Geprüfte IT-Systeme:</i>			
	– SAP P07			
	– MOLIS / STOLIS			
	– SDDE		n/a ⁵	
	– MOE		n/a	
	– E-DEC			
	– DCPA			
	– MLI			
	– TaBi			
	– TSR			
	– GSD			
	– LSVA / PSVA			
	– MinöSt			
	– TDCost			
	– DIFAS			n/a
	– MEFAS			n/a
	– DIAB			n/a
	– AFOS			n/a
		Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	FUB	●
	Change Management Board EFV	EFV	●	
	IDPM (CC HR EPA)	EPA	●	●
Fiskalertrag	Fiskalertrag inkl. Forderungen und Wertberichtigungen sowie zeitliche Abgrenzungen:		●	
	– LSVA / PSVA	EZV	●	
	– Mehrwertsteuer	ESTV	●	

⁵ n/a bedeutet, dass das System im entsprechenden Jahr nicht im Prüfungsumfang enthalten ist. Entweder war es 2017 noch nicht im Einsatz oder 2018 nicht mehr im Einsatz.

Prozess	Positionen der Bundesrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2017	2018
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Erhebung)	ESTV		■
	– Direkte Bundessteuer	ESTV		■
	– Tabak- und Biersteuer / VOC Einnahmen	EZV		●
	– Einfuhrzölle und MwSt-Einnahmen	EZV		●
Verkauf	Entgelte, verschiedener Ertrag, Forderungen inkl. Wertberichtigungen	BBL	●	
Personal	Personalaufwand inkl. Rückstellungen und zugehörigen Bilanzkonten	V	●	
		BAFU	●	
		armasuisse	●	
		BAG		●
		SEM		●
Einkauf	Sach- und Betriebsaufwand, Rüstungsaufwand, Verbindlichkeiten sowie zeitliche Abgrenzungen	ar Immo	●	
		VTG		●
		BBL		●
Anlagen	Sachanlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen.	ASTRA	●	
		BBL / ETH-Bereich	● / ■	
		EZV		●
		VTG		●
Subventionen	Anteile Dritter an Bundeserträgen, Entschädigung an Gemeinwesen, Beiträge an eigene Institutionen, Beiträge an Dritte, Beiträge an Sozialversicherungen, Wertberichtigung Investitionsbeiträge, Wertberichtigung Darlehen	SECO	●	
		EDA	●	
		BAV	●	● / ■
		BFE		●
		BLW		●
		BWO		●
		ESBK		●
		SECO		●
Treasury	Bundestresorerie	EFV	●	

Tabelle 1: Rotationsplanung für Funktionsprüfungen (Quelle: EFK)

3.5 Erläuterungen zur IKS-Beurteilung 2018

Nachfolgend finden sich zusammenfassende Feststellungen, die den Berichterstattungen an die geprüften VE 2018 entnommen worden sind. Die prozessspezifischen Berichte bilden die Basis für die im vorangehenden Kapitel abgegebene Beurteilung des IKS auf Stufe Bundesverwaltung.

VE		Schlussfolgerung
Übergeordnete Prozessprüfungen 2018		
BIT / FUB	●	<p><i>Generelle IT-Kontrollen</i></p> <p>Die generellen IT-Kontrollen werden jährlich im BIT sowie in der FUB geprüft. Für die Periode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 werden sowohl die Existenz als auch die Wirksamkeit der generellen IT-Kontrollen bei beiden Leistungserbringern für die geprüften Applikationen bestätigt.</p>
EPA: CCHR	●	<p><i>Personalprozess: Competence Center Human Resources (CCHR)</i></p> <p>Das EPA ist für die monatliche Lohnverarbeitung (mit einem jährlichen Volumen von rund 5,8 Mrd. Franken), für die Jahresendverarbeitung sowie für die fachliche Unterhaltung des Informationssystems für das Personaldatenmanagement (IPDM) der gesamten Bundesverwaltung verantwortlich. Das IKS der monatlichen Lohn- und Jahresendverarbeitung ist existent und wirksam. Die Schlüsselkontrollen zur Minimierung der Risiken sind aufgenommen und decken die wesentlichen Risiken beim CCHR ab. Die Durchführung der Schlüsselkontrollen ist in den Prozessen integriert. Die Schlüsselkontrollen sind wirksam und unterstützen eine effiziente Kontrolltätigkeit. Im Bereich der Überwachung der Rückzahlungspflicht bei Entschädigung wurde eine Kontrolllücke festgestellt. Diese konnte bis zum Berichtszeitpunkt durch die Einführung einer zusätzlichen Kontrolle geschlossen werden. Die generellen IT-Kontrollen, die im CCHR durchgeführt werden, sind existent und wirksam.</p>
Funktionsprüfungen 2018		
ESTV	■	<p><i>Einnahmenprozess Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Erhebung) (Einnahmen von 31 Mrd. Franken und Rückerstattungen von 20,7 Mrd. Franken im Jahr 2017)</i></p> <p>Der Fokus dieser Prüfung lag auf den neuen DVS-Anwendungen und den neuen Abläufen in der Hauptabteilung DVS. Eine bereichsübergreifende risikoorientierte Kontrollstrategie soll bis Ende 2018 grundlegend überarbeitet werden. Zum Prüfungszeitpunkt konnten die Kontrollen in der Datenerfassung Erfassungsfehler nicht ausschliessen. Dazu empfahl die EFK der ESTV bis zur vollständigen Digitalisierung der Datenerfassung für die buchhaltungsrelevanten Geschäftsfälle beim Scanning eine Betragskontrolle je Stapel einzuführen. Im Bereich der Erhebung zeigte sich, dass das Design der IKS-Kontrollen unterschiedlich ausgeprägt ist. Sämtliche Formulare werden nun noch manuell geprüft und mittels Vier-Augenprinzip überprüft. Die EFK empfahl der ESTV hierzu</p>

VE		Schlussfolgerung
		<p>zu prüfen, ob aus Effizienzgründen für ausgewählte Risikokategorien eine manuelle Prüfung ohne Kontrolle durch eine zweite Person erfolgen könnte. Ebenfalls zeigte sich, dass das Konzept der Zugriffsberechtigungen noch Mängel aufweist und einige Benutzer über kritische Benutzerberechtigungen verfügen.</p> <p>Die Empfehlungen aus den Vorjahren wurden noch nicht vollständig umgesetzt.</p>
ESTV	■	<p><i>Einnahmenprozess Direkte Bundessteuer (Einnahmen von 21 Mrd. Franken im Jahr 2017)</i></p> <p>Le SCI actuellement en place est partiellement incomplet. Des corrections et des adaptations dans la description des processus sont nécessaires et la matrice des risques doit également être complétée. Les contrôles-clé prévus sont complets et adéquats et il n'existe pas d'indices que les contrôles-clés appliqués ne soient pas efficaces. Les contrôles-clés effectués sont documentés de manière adéquate. Le SCI des domaines examinés est partiellement efficace, car seul une partie des processus a pu être testée. Il n'y a pas de lacunes essentielles de contrôle devant être couvertes par des contrôles compensatoires. La majorité des recommandations des années précédentes a été mise en œuvre. Le CDF a formulé deux nouvelles recommandations. Une des recommandations s'adresse de nouveau à la rotation de la responsabilité cantonale des inspecteurs. Depuis 2009, le CDF recommande l'introduction de règles de rotation de compétences cantonales afin d'assurer l'indépendance de l'inspecteur. Dans certains cas, la durée d'assignation peut être excessivement longue. Pour les inspecteurs IA, il ressort que 12 cantons ont le même inspecteur depuis plus de 10 ans (la durée la plus longue s'élève à 16 ans). En ce qui concerne les inspecteurs IFD, le chiffre monte à 13 inspecteurs depuis plus de 10 ans dans le même canton (la durée la plus longue s'élève à 17 ans).</p>
EZV	●	<p><i>Einnahmenprozess Tabak- und Biersteuer (Einnahmen von 2,1 Mrd. Franken resp. von 115 Mio. Franken im Jahr 2018)</i></p> <p>Bei den geprüften Prozessen sind die Schlüsselkontrollen im Wesentlichen vollständig und richtig beschrieben. In den Risikokontrollmatrizen sind die Kontrollaktivitäten aber teilweise unvollständig dokumentiert. Die in den Risikokontrollmatrizen vorgesehen Kontrollen decken die Schlüsselrisiken in den geprüften Prozessen grundsätzlich ausreichend ab.</p>

VE		Schlussfolgerung
		<p>Die Schlüsselkontrollen sind mit wenigen Ausnahmen ausreichend dokumentiert. Die Schlüsselkontrollen werden nachvollziehbar durchgeführt und sind mehrheitlich wirksam. Da die Übersteuerung automatischer Plausibilitäten im e-dec die Wirksamkeit dieser Kontrolle einschränkt, muss die Sektion TaBi die kompensierenden Kontrollen bei der Tabaksteuer wiederaufnehmen. Die EZV wird die Kontrolllücke bezüglich Forderungsübergabe von der Sektion TaBi an die Sektion Inkasso demnächst mittels neuer Kontrolle wiederaufnehmen.</p>
EZV	●	<p><i>Einnahmenprozess Zoll- und Einfuhrsteuereinnahmen und VOC-Abgaben (Einnahmen Einfuhrsteuern von 2,7 Mrd. Franken, Einfuhrzölle von 250 Mio. Franken und VOC-Abgaben von rund 30 Mio. Franken im 1. Quartal 2018)</i></p> <p>Seit der letzten Prüfung wurden die Prozessbeschreibungen und die Risikokontrollmatrizen überarbeitet. Die Nachführung einzelner Anpassungen ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Prozessübergreifend fehlt eine Schlüsselkontrolle über die vollständige und zeitgerechte Einleitung des Inkassoverfahrens von erfolglos gemahnten Forderungen. Die vorgesehenen Schlüsselkontrollen sind ansonsten angemessen und vollständig, um die Risiken von wesentlichen falschen Angaben in der Jahresrechnung abzudecken. Sie erfolgen hauptsächlich automatisiert. Die Schlüsselkontrollen existieren und sind grösstenteils wirksam. Die Übersteuerung von automatischen Kontrollen in Sonderfällen oder aus technischen Gründen kann die Wirksamkeit aber einschränken. In diesen Fällen sind kompensierende Kontrollen notwendig.</p>
VTG	●	<p><i>Einkaufsprozess (rund 1 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die Prüfungshandlungen haben aufgezeigt, dass das IKS des Einkaufsprozesses in einer angemessenen Weise dokumentiert ist. Die Risikokontrollmatrizen sowie die Prozessanweisungen sind der Geschäftstätigkeit sowie den Geschäftsrisiken angepasst. Die definierten Kontrollen werden als angemessen erachtet und werden korrekt ausgeführt. Die in den Prozessen involvierten Mitarbeitenden kennen die relevante IKS-Dokumentation und wenden diese in ihrer täglichen Arbeit an. Die Existenz wie auch die Wirksamkeit der Kontrollen im Einkaufsprozess der VTG kann bestätigt werden.</p>
BBL	●	<p><i>Einkaufsprozess (2018 mehr als 353 Mio. Franken)</i></p> <p>Die Existenz wie auch die Wirksamkeit des finanzrelevanten Einkaufsprozesses kann bestätigt werden. Es besteht jedoch noch</p>

VE		Schlussfolgerung
		<p>Verbesserungspotenzial. Die IR empfiehlt unter anderem, dass die Berechtigungen zur direkten Erfassung und Mutation von Kreditorenstammdaten im SAP deutlich reduziert werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass eine Bestellung nicht mehr durch dieselbe Person angelegt und freigegeben werden kann. Ebenso wurden Abweichungen zur Kompetenzregelung festgestellt. Diese soll nun eingehalten oder den Abläufen entsprechend angepasst werden. Zudem sollen die zur Aufhebung von Zahlsperrern berechtigten Mitarbeitenden auf ein Minimum reduziert werden.</p>
VTG	●	<p><i>Anlagenprozess Rüstungsgüter (Stand per 31. Dezember 2018 rund 4,4 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die wesentlichen Prozesse für die Anlagenbewirtschaftung der Rüstungsgüter sind in einer risikoorientierten und zweckdienlichen Form aufgezeichnet. Die definierten Kontrollen werden als angemessen beurteilt. Die in den Prozessen involvierten Mitarbeitenden kennen die relevante IKS-Dokumentation und wenden diese bei der täglichen Arbeit an. Das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen sind gewährleistet. Das IKS im Anlagenprozess Rüstungsgüter ist existent und wirksam.</p>
EZV	●	<p><i>Anlageprozess (Sachanlagen und immaterielle Anlagen, Stand per Juni 2018 rund 128 Mio. Franken)</i></p> <p>Die Qualität des IKS im Anlagenprozess hat sich seit der letzten Prüfung 2015 deutlich verbessert. Es bestehen gut verständliche Prozessdiagramme und -beschreibungen sowie Risiko-Kontrollmatrizen. Die vorgesehenen Kontrollen sind der Risikosituation in diesem Prozess angemessen. Formell besteht ein geringfügiges Verbesserungspotenzial. Das IKS existiert und ist mehrheitlich wirksam. Im Bereich der Zugriffsberechtigungen empfahl die EFK der EZV die Mutationsberechtigungen konsequent auf die Mitarbeitenden zu beschränken, die diese für ihre tägliche Arbeit benötigen. Die vier Empfehlungen aus der Prüfung 2015 wurden bis zur Prüfung umgesetzt.</p>
BFE	●	<p><i>Audit des processus dans le domaine des subventions (2017 : 326 Mio. Franken)</i></p> <p>Le CDF a examiné les subventions Cleantech et Programme Bâtiments. Les différents contrôles effectués par le CDF montrent que le SCI relatif à ces deux types de subventions existe et qu'il est efficace. Mais il existe encore un potentiel d'amélioration dans la documentation SCI (descriptions de processus et matrice</p>

VE		Schlussfolgerung
		des risques et des contrôles), l'identification des contrôles-clés et la documentation de ces derniers. Pour ça le CDF a recommandé de revoir la documentation relative ou processus de Programme Bâtiment de manière à éliminer les quelques lacunes identifiées lors de l'audit. De plus, certains contrôles existants devraient être considérés comme des contrôles-clés et devraient être mieux documentés.
BLW	●	<p><i>Subventionsprozess (IKS im Bereich Tierzucht; 2017 rund 34 Mio. Franken)</i></p> <p>Im Bereich der Kontrollen der Abrechnungen der Tierzuchtorganisationen (TZO) besteht noch Optimierungsbedarf. Es wurden zwei Empfehlungen formeller Natur abgegeben. Beispielsweise empfiehlt der IR BWL neben der Plausibilisierungen innerhalb der Selbstdeklaration mittels Datenabgleich aus der Tierverkehrsdatenbank, die Korrektheit der Selbstdeklaration bezüglich der gemeldeten Herdenbuch-Tiere zu überprüfen und die Überprüfung von Duplikaten weiter auszuweiten. Zudem sind die Risikokontrollmatrizen zu überprüfen. Trotz des Optimierungsbedarfes können die Existenz und auch die Wirksamkeit des IKS im Bereich des Prozess «Tierzucht» bestätigt werden.</p>
BWO	●	<p><i>Subventionsprozess (IKS des Prozesses Beiträge an Dritte sowie des Prozesses Darlehen, Darlehen Mitte 2018 rund 1,2 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die EFK beurteilt das IKS in den geprüften Bereichen als wirksam. Die vorgesehenen Schlüsselkontrollen sind angemessen sowie vollständig und werden umgesetzt. Sie decken die Risiken von wesentlichen falschen Angaben in der Jahresrechnung genügend ab.</p> <p>Bezüglich der strukturellen Reform und des damit erwarteten Personalabgangs empfahl die EFK dem BWO rechtzeitig Massnahmen zu treffen um den Know-how-Transfer von Schlüsselpersonen zu gewährleisten.</p>
ESBK	●	<p><i>Subventionsprozess (IKS im Prozess Spielbankenabgabe, 2017 rund 276 Mio. Franken)</i></p> <p>Die ESBK verfügt über ein Integriertes Managementsystem, das die Geschäftsprozesse der ESBK abbildet. Zu den Abläufen bestehen Arbeitsanweisungen. Die massgeblichen Prozessrisiken werden durch entsprechende Kontrollen abgedeckt. Die definierten Schlüsselkontrollen werden im geprüften Prozess angewendet.</p>

VE		Schlussfolgerung
		Sie sind angemessen dokumentiert. Die Existenz und die Wirksamkeit des IKS können somit bestätigt werden. Eine frühere Empfehlung wurde umgesetzt.
SECO	●	<i>Subventionsprozess (IKS Subventionsbereich der wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit, 2017 rund 397 Mio. Franken)</i> Im Leistungsbereich Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (WE) wurde im Bereich der Projektauszahlungen überprüft, ob ein angemessenes IKS existiert und wirksam ist. Die Existenz und Wirksamkeit der Kontrollen kann bestätigt werden. Die angewandten Schlüsselkontrollen sind angemessen die Risiken abzudecken, sind effizient, werden angewendet und verfügen über eine angemessene Dokumentation.
BAV	● / ■	<i>IKS Prüfungen BAV, BIF und NAF</i> Das IKS des BAV ist gemäss den überprüften Prozessen und Kontrollen mehrheitlich wirksam. Die Überprüfung der Prozesse «Bestellverfahren RPV» und «Bürgschaften» führte aber zu zahlreichen Empfehlungen. Die Wirksamkeit der Kontrollen konnte in diesem Bereich nicht bestätigt werden.
Funktionsprüfungen 2017 (im Zeitpunkt der letzten Berichterstattung «offen»)		
BAG	●	<i>Personalprozess (Aufwand 2017: 80 Mio. Franken)</i> Das BAG verfügt im Personalbereich über ein wirksames und effizientes IKS. Die Schlüsselkontrollen werden in befriedigender Weise ausgeführt. Es besteht noch eine Lücke bei der Schlüsselkontrolle «Überprüfung von Mutationen nach Usern». Diese ist angesichts der grossen Datenmenge im BV Plus sehr aufwendig und kann daher nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Die EFK empfahl, die Kontrolle mittels sinnvoller Kriterien durchzuführen und in die Risikokontrollmatrix aufzunehmen.
SEM	●	<i>Personalprozess (Aufwand 2017: 159 Mio. Franken)</i> Der Personalprozess liegt dokumentiert vor. Das Design der definierten Kontrollen dient dazu, die geforderten Kontrollziele zu erreichen und unterstützt die Aufrechterhaltung der geforderten Qualität innerhalb des Personalprozesses. Die definierten Schlüsselkontrollen werden angewendet und sind dokumentiert. Die durchgeführten Schlüsselkontrollen sind wirksam und in den wesentlichen Bereichen besteht ein wirksames IKS. In einigen Bereichen müssen die Prozessdokumentationen aktualisiert werden.

Tabelle 2: Rotationsplanung für Funktionsprüfungen (Quelle: EFK)

3.6 Rotationsplanung für die Funktionsprüfungen

Die EFK hat festgelegt, welche finanzrelevanten Geschäftsprozesse in den Jahren 2019 bis 2021 geprüft werden. Die Prüfungsplanung beruht auf einer Risikoanalyse und definierten Wesentlichkeitsgrenzen. Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Rechnungsjahr die wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozesse zur Prüfung vorgesehen sind. Änderungen am aktuellen Planungsstand sind möglich. Die EFK informiert die VE frühzeitig über die geplanten Prüfungen.

Prozess	Positionen der Bundesrechnung	VE	Prüfjahr
übergreifend	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	BIT / FUB	jährlich
	IDPM	EPA	jährlich
	Kreditoren-Workflow	EFV	2019
Fiskalertrag	Fiskalertrag inkl. Forderungen und Wertberichtigungen sowie zeitliche Abgrenzungen		
	– Mineralölsteuer / CO ₂ -Abgabe	EZV	2019
	– LSVa / PSVA	EZV	2020
	– Tabak – und Biersteuer / VOC-Einnahmen	EZV	2021
	– Einfuhrzölle und MwSt-Einnahmen	EZV	2021
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Externe Prüfung)	ESTV	2019
	– Mehrwertsteuer (Erhebung / Externe Prüfung)	ESTV	2019
	– Abteilung Inkasso oder Abteilung Finanzen	ESTV	2020
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Rückerstattung)	ESTV	2020
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Erhebung)	ESTV	2021
	– Direkte Bundessteuer	ESTV	2021
	Spielbankenabgabe	ESBK	2021
Einnahmen	Entgelte, verschiedener Ertrag, Forderungen inkl. Wertberichtigungen	BLW	2019
		BBL	2020
Personal	Personalaufwand inkl. Rückstellungen und zugehörige Bilanzkonten	ASTRA	2019
		DLZ Pers EPA	2019
		BBL	2019
		EZV	2019
		SECO	2019
		EDA	2020
	SEM	2020	

Prozess	Positionen der Bundesrechnung	VE	Prüfjahr
		V	2020
Einkauf	Sach- und Betriebsaufwand, Rüstungsaufwand, Verbindlichkeiten sowie zeitliche Abgrenzungen	SEM	2019
		ASTRA	2019
		ar Immo	2020
		V	2021
		BBL	2021
Anlagen	Sachanlagen und immaterielle Anlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen	BBL (ETH)	2019/21
		ar Immo	2019
		BBL	2019
		ASTRA	2020
		V	2021
		EZV	2021
Subventionen	Anteile Dritter an Bundeserträgen, Entschädigung an Gemeinwesen, Beiträge an eigene Institutionen, Beiträge an Dritte, Beiträge an Sozialversicherungen, Wertberichtigung Investitionsbeiträge, Wertberichtigung Darlehen	BAV	jährlich
		SECO	2020/21
		SEM	2020
		EDA	2020
		BFE	2021
		BLW	2021
		BWO	2021
Lager (Vorräte)	Vorräte / Munitionsvorräte inkl. Wertberichtigungen sowie Material- und Warenaufwand	V	2019
Treasury (Bundes-tresorerie)	Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten, Transitorische Aktiven und Passiven sowie Finanzaufwand und -ertrag	EFV	2020

Tabelle 3: Rotationsplanung für Funktionsprüfungen (Quelle: EFK)

4 Nachverfolgung von Sachverhalten aus früheren Jahren

In früheren umfassenden Berichten waren verschiedene Themen erwähnt, die unverändert grosse Bedeutung für die Bundesrechnung haben können. Es gibt aber keine Erkenntnisse, die zu einer Neubeurteilung der Situation führen würden. Die Themenbereiche werden deshalb nur kurz umschrieben.

4.1 Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage

Der Bund führt zwei rechtlich unselbstständige Fonds mit eigener Rechnung. Namentlich den BIF und den NAF. Die beiden Fonds werden ausserhalb der Bundesrechnung geführt. Rechtlich sind sie nicht selbstständig. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den BIF zu legen: Er hat in der Vergangenheit mehr Mittel ausgegeben, als ihm aufgrund der zweckgebundenen Erträge aus dem Bundeshaushalt zugeflossen sind. Der BIF verfügt deshalb per 31. Dezember 2018 über ein negatives Eigenkapital in der Höhe von 7,7 Mrd. Franken. Die Finanzierungslücke wurde mit einem Darlehen des Bundes aus dem Finanzvermögen geschlossen (siehe auch Kapitel 2.13).

Für eine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage des Bundes müssten auch die Vermögens- und Schuldverhältnisse der ausgelagerten Fonds berücksichtigt werden. Ohne die gesetzlich verankerte Auslagerung des BIF wäre das Eigenkapital der Bundesrechnung um 7,7 Mrd. Franken tiefer.

Die EFK hat der EFV im Vorjahr empfohlen, den Art. 5 des FHG dahingehend anzupassen, dass eine umfassende und einfachere Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage des Bundes im Rahmen der Bundesrechnung möglich wird. Die EFV hat die Empfehlung mit der Begründung abgelehnt, dass die Bundesrechnung jenen Teil des Bundeshaushalts umfasst, der den Regeln der Schuldenbremse unterliegt. Würde die Abrechnung über die Sonderrechnung nach Art. 5 FHG aufgehoben, die aktuelle Budgethoheit des Parlamentes in Bezug auf die Fonds aber beibehalten, so würde an Stelle der Mittelausstattung (Fondseinlage) neu die Mittelverwendung von BIF und NAF unter die Schuldenbremse fallen. Damit wird Art. 5 FHG aufgrund der Vorgaben zur Schuldenbremse höher gewichtet als Art. 47 FHG. Art. 5 FHG definiert, dass die Fonds des Bundes nicht zur Bundesrechnung gehören. Art. 47 FHG gibt vor, dass mit der Rechnungslegung die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden soll. Die EFK hat die Empfehlung geschlossen.

4.2 Finanzierungsleasing der «Ecole polytechnique fédérale de Lausanne» (EPFL)

Die Liegenschaftskomplexe «Quartier Nord» und «Quartier d'innovation» wurden durch die EPFL mittels eines Finanzierungsleasings erstellt. Spätestens nach Ablauf des Baurechts von 99 Jahren gehen die Liegenschaften ins Eigentum des Bundes über (Heimfall). Wenn die EPFL die Mietverträge nach 30 Jahren nicht verlängert und keine Nachmieter zu gleichwertigen Bedingungen gefunden werden, ist der Bund verpflichtet, die Liegenschaften zu einem vordefinierten Preis zu übernehmen. Eine finanzwirtschaftliche Bewertung der Projekte ist zum

Schluss gekommen, dass ein Ausstieg nach 30 Jahren wertmässig vorteilhaft sein könnte. Der EPFL wurde deshalb empfohlen, die Möglichkeit eines vorzeitigen Vertragsausstiegs zu prüfen. Entsprechende Schritte sind in Arbeit. Das Finanzierungsleasing beinhaltet finanzielle Risiken für den Bund. Der Sachverhalt ist in der Bundesrechnung 2018 offengelegt.

4.3 Deckungskapital für die Versicherung von Lokalangestellten des EDA (EDA)

Für das Lokalpersonal des EDA existiert eine separate Vorsorgelösung im Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsfall (AHI) sowie eine separate Regelung für Abgangsentschädigungen (AE). Das für diese Leistungen notwendige Deckungskapital ist in einem Depotkonto bei der EFV hinterlegt (rund 36,5 Mio. Franken per 31. Dezember 2018). Für diese Leistungen besteht im Moment keine gesetzliche Grundlage. An einer Lösung wird gearbeitet. Ergänzend wird festgehalten, dass per 31. Dezember 2018 eine Deckungslücke von rund 2,2 Mio. Franken vorliegt. Die Rückstellung per 31. Dezember 2018 hätte in diesem Umfang erhöht werden müssen.

4.4 Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO (EFV)

Per 31. Dezember 2017 beinhaltet die Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO mehr als 4,6 Mrd. Franken. Sie wurde während der Jahre 2009–2016 mit zweckgebundenen Erträgen aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln geäufnet (Art. 19a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LwG, SR 910.1). Die zukünftige Mittelverwendung ist weiterhin unklar. Entsprechend der Zweckbindung sollen die Mittel für Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit einem allfälligen Freihandelsabkommen mit der EU oder einem WTO-Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich eingesetzt werden. Der Bundesrat kann die bestehende Zweckbindung aufheben. Aktuell bittet das WBF den Bundesrat, die Spezialfinanzierung vorläufig unverändert beizubehalten.

4.5 Deckungsrad der geschlossenen Vorsorgewerke (EFV)

Der ökonomische Deckungsgrad der geschlossenen Vorsorgewerke sollte in den nächsten fünf bis zehn Jahren über 100 % liegen. Dies scheint aufgrund des heutigen Zinsniveaus und der damit verbundenen tieferen Erträge schwierig. Daher könnte eine finanzielle Einlage des Bundes in die geschlossenen Vorsorgewerke notwendig werden. Die Höhe der Einlage kann momentan nicht verlässlich geschätzt werden.

4.6 Finanzielle Zusagen und übrige gebundene Ausgaben (EFV)

Schon seit einigen Jahren bestätigt die EFK die Richtigkeit der Aussage bezüglich Verpflichtungs- und Jahreszusicherungskredite nicht (Staatsrechnung Band 1, Teil B, Anhang zur Jahresrechnung, Ziffer 83 – Ausserbilanzielle Positionen, Kapitel 45 – Finanzielle Zusagen und übrige gebundene Ausgaben). Verbesserungen bei der Führung und dem Nachweis der Verpflichtungskredite sind im Rechnungsjahr 2017 erzielt worden. 2019 wird in diesem Bereich eine Prüfung stattfinden. Danach wird die EFK entscheiden, ob die Richtigkeit der Angaben zukünftig bestätigt werden kann.

5 Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen

5.1 Umgesetzte Empfehlungen

Die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen sind seit der letzten Abschlussprüfung umgesetzt worden. Sie gelten im EC+ als erledigt.

Ref.	Gegenstand der Empfehlung aus einer früheren Prüfung	Umsetzungsstand der Empfehlung zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2018
Prüfung: Bundesrechnung 2017		
18045.002	Die EFK empfiehlt der EFV, Massnahmen zu ergreifen, um die Qualität der Finanzberichterstattung, insbesondere im Teil B, weiter zu verbessern.	Die Empfehlung ist umgesetzt. Verschiedene Anpassungen wurden vorgenommen.
Prüfung: Programm SuPro BeBe SAP, Supportprozesse Benutzer- und Berechtigungsverwaltung SAP		
14473.002	Die EFK empfiehlt dem Programm zu regeln, welche Massnahmen durch die VE / Departemente getroffen werden müssen/können, wenn die zentralen Informationen über den Stand der Umsetzung zeigen, dass das Bundesregelwerk in einzelnen VE nur ungenügend oder gar nicht umgesetzt wird. Dazu gehört, dass festgelegt wird, wie der SAP Compliance Manager durch die VE / Departemente über geplante Massnahmen informiert wird und wie dieser bei Abweichungen vom Bundesregelwerk zur Verbesserung der Situation vorgehen kann.	Die Empfehlung ist umgesetzt und die Umsetzung validiert. Mit der Fachgruppe Compliance besteht ein gutes Instrument zur stetigen Verbesserung der Situation rund um die Berechtigungen.
14473.003	Die EFK empfiehlt dem Programm, nach Lösungen zu suchen, um die Chancen für eine erfolgreiche und nachhaltige Implementierung des Bundesregelwerkes im IKS zu optimieren. Zudem sollten, wo immer möglich, den IKS-Beauftragten ganz konkrete kompensierende Kontrollen vorgegeben werden.	Die Empfehlung ist umgesetzt und die Umsetzung validiert. Heute bestehen nebst anderen Dokumenten auch konkrete Vorgaben für mögliche kompensierende Kontrollen.

Ref.	Gegenstand der Empfehlung aus einer früheren Prüfung	Umsetzungsstand der Empfehlung zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2018
14473.004	Die EFK empfiehlt der EFV, in den IKS-Vorgaben zusätzlich aufzunehmen, dass die IKS-Beauftragten die Kompetenz und auch die Aufgabe haben, den Inhalt der Berichte der Prozessverantwortlichen kritisch zu hinterfragen und bei Bedarf die dazugehörigen Grundlagen einzusehen.	Die Empfehlung ist umgesetzt und deren Umsetzung validiert. Insbesondere wurde das Dokument «Ich bin IKS-Beauftragter – was muss ich tun?» erarbeitet.

Tabelle 4: Umgesetzte Empfehlungen. Die Nummerierung bezieht sich auf das System EC+ (Quelle: EFK)

5.2 Pendente Empfehlungen

Ref.	Gegenstand der Empfehlung aus einer früheren Prüfung	Umsetzungsstand der Empfehlung zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2018
Prüfung: Programm SuPro BeBe SAP, Supportprozesse Benutzer- und Berechtigungsverwaltung SAP		
14473.001	Die EFK empfiehlt dem Programm, auf eine rasche Erarbeitung des Support- und Notfallbenutzerkonzeptes durch die Leistungserbringer IKT hinzuwirken. In die Roadmap sollten, sofern bei Programmende noch nicht fertiggestellt, einerseits die Erarbeitung des Support- und Notfallbenutzerkonzeptes und andererseits die darauf basierende Bereinigung der IT-Supportrollen aufgenommen werden.	Das Support- und Notfallbenutzerkonzept ist erstellt. Die Bereinigung der IT-Supportrollen ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die EFK wird voraussichtlich 2020 eine Prüfung einplanen, um die Rollenbereinigung zu überprüfen. Der Status ist deshalb unverändert «Follow-up».

Tabelle 5: Pendente Empfehlungen. Die Nummerierung bezieht sich auf das System EC+ (Quelle: EFK)

6 Weitere zu kommunizierende Sachverhalte

6.1 Wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der EFV

In Kapitel 2.1 ist ausgeführt, dass die EFK die in der Finanzierungsrechnung 2018 berücksichtigte Veränderung der Rückstellungen in der Höhe von 600 Mio. Franken als nicht gesetzeskonform beurteilt (analog 2017). Die EFV ist demgegenüber der Meinung, dass die Berücksichtigung der Veränderung lediglich eine Änderung der bisherigen Praxis darstellt. Die Meinungsverschiedenheit soll im Rahmen der Umsetzung der Motion «Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht (16.4018)» bereinigt werden. Sofern die Umsetzung der Motion nicht 2019 abgeschlossen werden kann, wird die Meinungsverschiedenheit auch im Abschluss 2019 unverändert bestehen.

6.2 Keine wesentlichen negativen Feststellungen der kantonalen Finanzkontrollen zur direkten Bundessteuer

Die Kantone prüfen jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und die Ablieferung des Bundesanteils. Dies ist im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) geregelt (vergleiche Kapitel 1.5). Die EFK hat die Berichte der kantonalen Finanzkontrollen über die Einnahmen 2017 aus der direkten Bundessteuer erhalten. In den Berichten sind keine negativen Feststellungen enthalten, die die EFK für die Bundesrechnung als Ganzes als wesentlich beurteilt hat. Die EFK besitzt keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.

6.3 Strafbare Handlungen, Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften, dolose Handlungen

Im PS 240 sind die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dolosen Handlungen im Rahmen der Abschlussprüfung definiert. Die Analyse der EFK bezüglich dolosen Handlungen und damit verbundenen Fehler im Zusammenhang mit PS 240 basiert auf Befragungen und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK erhielt während ihrer Prüfungstätigkeit keine Kenntnisse bezüglich wesentlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit strafbaren oder dolosen Handlungen, die eine wesentliche falsche Darstellung der Jahresrechnung 2018 zur Folge haben könnten.

Der PS 250 behandelt die Pflicht des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Jahresabschluss. Die Analyse der EFK bezüglich Verstössen gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit PS 250 basiert auf Befragungen und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK hat keine Kenntnisse von wesentlichen falschen Darstellungen im Abschluss 2018 aufgrund von Verstössen gegen Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

6.4 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Entsprechend den Anforderungen von PS 560 hat die EFK die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und deren Auswirkungen auf die Jahresrechnung in Betracht gezogen. Diesbezüglich sind keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bekannt.

6.5 Sonstige Informationen

Die EFK muss, basierend auf den Prüfungsstandards, den Bericht zur Bundesrechnung (Teil A) der Staatsrechnung lesen. Dabei muss sie allfällige Widersprüche mit der Jahresrechnung hinterfragen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der EFK, die aufgeführten Abschnitte zu prüfen. Demzufolge gibt sie auch kein Prüfungsurteil über den Inhalt dieser Abschnitte ab.

Anhang 1: Abkürzungen

ALV	Arbeitslosenversicherung
ar Immo	armasuisse Immobilien
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAV	Bundesamt für Verkehr
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CC HR EPA	Competence Center Human Resources EPA
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DLZ	Dienstleistungszentrum
DLZ Pers EPA	Dienstleistungszentrum Personal EPA
DVS	Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgabe
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EPA	Eidgenössisches Personalamt
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FHAL	Freihandelsabkommen
FHG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SR 611.0)
FHV	Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01)
FKG	Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, SR 614.0)
FUB	Führungsunterstützungsbasis
HH+RF	Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung
IKS	Internes Kontrollsystem
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IR	Interne Revision
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LWG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MinöSt	Mineralölsteuer
MWST	Mehrwertsteuer
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
Pers	Personal
PS	Schweizer Prüfungsstandards (2013)
PSVA	Pauschale Schwerverkehrsabgabe
SCI	Système de contrôle interne
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration

VE	Verwaltungseinheit
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
VTG	Verteidigung
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	World Trade Organisation

Anhang 2: Glossar

AFOS	Das BIT betreibt für die ESTV die Applikation AFOS (elektronisches Archivierungs- und Formularlesesystem). Diese Applikation wurde in den 1990er-Jahren durch die Firma IMTF entwickelt und installiert. 2018 war diese Applikation nicht mehr im Betrieb.
DCPA	Data Capture and Processing Application. Dient vor allem dazu, aussenhandelsstatistische Daten des Bundes zu erfassen und aufzubereiten. Eigenständige Software ohne Datenbank
DIAB	DIAB ist eine extern entwickelte FileNet-Anwendung der ESTV für die Hauptabteilung DVS und besteht aus einer Dossier- und einer Pendenzenverwaltung. 2018 war diese Applikation nicht mehr im Betrieb.
DIFAS	Das Fachanwendungssystem DIFAS bündelt alle fachlichen und allgemeinen Funktionen zur Unterstützung der Mitarbeiter der Hauptabteilung DVS bei der Vorbereitung und Bearbeitung der relevanten Geschäftsfälle.
E-DEC	E-DEC (Electronic Declaration) ist eine Java-basierende Web-Applikation. In E-DEC deklarieren die Zollbeteiligten Waren für den Import und Export.
GSD	Bei der Anwendung GSD (Gemeinsame Stammdaten der EZV) handelt es sich um eine Datenbank für die zentrale Verwaltung, Bearbeitung (Mutationen, Korrekturen) und Bereitstellung von Stammdaten für diverse Applikationen der EZV.
IDPM	Informationssystem für das Personaldatenmanagement. Mandant von SAP.
LSVA	Bei der Anwendung LSVA handelt es sich um eine hochverfügbare Informatiklösung für die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe der LSVA-pflichtigen Fahrzeuge aus dem In- und Ausland.
MEFAS	MEFAS stellt zwei Hauptfunktionen der Steuerverwaltung im Bereich MWST zur Verfügung: Die Dossierverwaltung (Dossiersicht der archivierten Dokumente eines MWST-Partners) und die Pendenzenverwaltung.
MinöSt	MinöSt ist eine Applikation der EZV. Das System dient der Erhebung der Mineralölsteuer.

MLI	Das Multi-Layered Interface (MLI) dient als Schnittstelle bei der Datenübermittlung zwischen SAP und den Fakturierungssystemen MinöSt und Tabak Bier. MLI stellt Fakturierungsdaten für SAP zur Verfügung.
MOE	MOE ermöglicht Kunden der ESTV, die periodische MWST-Deklaration elektronisch einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.
MOLIS	Die Applikation MOLIS ist ein MWST-Online-Informationssystem. Sie stellt der Hauptabteilung MWST der ESTV die wichtigsten Funktionen und Daten zur Verfügung, welche für das tägliche Bearbeiten der MWST benötigt wird.
SAP	SAP dient als Arbeits- und Führungsinstrument in den Bereichen Personal- und Kostenmanagement, Haushalts- und Rechnungsführung sowie Logistik und Immobilienmanagement.
SDDE	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben baute die ESTV eine konsolidierte Scanning-Lösung auf, welche ermöglicht, die Papierformulare einzulesen, die Daten zu erkennen, zu validieren und im Archiv die Bild und Metadaten abzulegen sowie den Fachsystemen die Informationen der Formulare zu liefern.
STOLIS	STOLIS ist ein Online-Informationssystem, welches die elektronische Verwaltung und die Prozesse in der ESTV für die Bearbeitung der verschiedenen Steuerarten (Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben) unterstützt.
TABI	Die Applikation TABI (Tabak + Bier) ist eine integrierte Lösung für die Inlandsbesteuerung, die Rückerstattung, die Registrierung von eingeführten und im Inland hergestellten Tabakfabrikaten sowie die Inlandbesteuerung von Bier.
TCPOS	TCPOS stellt den Prozess der Kassentransaktion von der Kasse EZV bis zur EFV medienbruchlos zur Verfügung. Finanztransaktionen werden von der physischen Einnahme über die Buchungen in den Kassenbüchern bis zum SAP-System P07 bei der EFV durchgängig, elektronisch und unveränderbar transportiert.
TDCost	Die Applikation TDCost dient dem ASTRA für das Investitionscontrolling beim Bau und Unterhalt von Nationalstrassen.
TSR	TSR ist eine Applikation der EZV zur Abwicklung der Treibstoffzollrückerstattung und CO ₂ -Abgabe (Steuerrückerstattung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, konzessionierte Transportunternehmungen, Industrie und Gewerbe, Berufsfischerei, Naturstein-Abbau und CO ₂ -Abgabe.)

VOE

VOE (Verrechnungssteuer Online Einreichen) ermöglicht den Kunden der ESTV, ihre Verrechnungssteuer online einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.
